Art. 9 Verfahrenseinleitung

[1]Das Schlichtungsverfahren wird auf Antrag eingeleitet. [2]Der Antrag muss Namen und ladungsfähige Anschrift der Parteien, eine kurze Darstellung der Streitsache und den Gegenstand des Begehrens enthalten. [3]Ihm sollen die für die förmliche Mitteilung erforderlichen Abschriften beigefügt werden.